

Dienstliche Anordnung: Aufgebote für Einsatz Pandemie (COVID-19)

Ergänzend zu 3.4 *Aufgebote bei Katastrophen und Notlagen* des Dienstreglements der ZSOpilatus gilt folgende Weisung

Rechtliche Grundlagen:

Die vorliegende Weisung ist eine dienstliche Anordnung gemäss Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) Art. 26.

Erhöhung der Alarmbereitschaft der AdZS der ZSOpilatus

Die ZSOpilatus steht zurzeit im Einsatz im Zusammenhang mit der Pandemie (COVID-19) gemäss Art. 27 BZG. Aufträge für die ZSOpilatus erfolgen ereignisbezogen. Sie sind in der Regel kurzfristig und zeitlich nicht limitiert. Die AdZS der ZSOpilatus werden daher in erhöhte Alarmbereitschaft versetzt.

Alarmierung / Aufgebot

Die Alarmierung erfolgt zurzeit in der Regel per SMS. Das Alarm-SMS gilt als Aufgebot gemäss Art. 27 BZG. Dem Aufgebot ist zwingend nachzukommen.

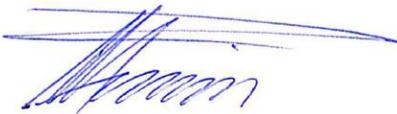
Tägliche Überprüfung der SMS

Die SMS sind regelmässig hinsichtlich einer Alarmierung zu überprüfen - mindestens jedoch einmal innerhalb von 12 Stunden.

Gültigkeit der dienstlichen Anordnung

Diese dienstliche Anordnung tritt ab sofort in Kraft. Sie gilt während der besonderen oder ausserordentlichen Lage gemäss Epidemienengesetz vom 28. September 2012 im Zusammenhang mit der Pandemie (COVID-19).

Luzern, 18. März 2020



Marco Pieren
Kommandant